Info 2013

Schwerpunktthema:

Neuregelung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern – Wenn Recht auf Wirklichkeit trifft

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Erste Vorsitzende:
Sonja Orantek, Bad Kreuznach

Stellvertretende Vorsitzende:
Elke Bauer, Ludwigshafen

Kassenführerin:
Tamara El Shazly-Dwight, Montabaur

Schriftführerin:
Kerstin Zech, Ludwigshafen

Beisitzerinnen:
Gisela Bättermann, Koblenz-Pfaffendorf

Marion Dannenberg, Neitersen (Westerwald)

Sabine John, Gau-Algesheim (Kreis Mainz-Bingen)

Alle Vorstandsmitglieder sind zu erreichen über die Geschäftsstelle des VAMV-Landesverbandes.

Impressum

Herausgeber:
Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Kaiserstr. 29, 55116 Mainz
Tel.: 06131/61 66 33; Fax: 97 11 689
E-Mail: info@vamv-rlp.de; homepage: www.vamv-rlp.de

Redaktion: Monika Wilwerding, Geschäftsführerin VAMV-Landesverband RLP
Redaktionelle Mitarbeit: Inge Michels, www.familientext.de
Organigramm: Frey Illustrationen, Bad Vilbel, www.frey-illustration.de
Layout: Johannes Wilwerding, Marburg, grafikservice@online.de
Auflage: 2 000 Exemplare, Dezember 2013

Spendenkonto: Sparkasse Mainz, BIC: MALADE51MNZ, IBAN: DE31 5505 0120 0100 0116 00

Inhalt

Herausgeber, Impressum 2

Editorial 4

Kindesunterhalt nachhaltig sichern – Beistandschaft stärken
VAMV-Landesmitgliederversammlung 2013 5

Schwerpunkt: Neuregelung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern – Wenn Recht auf Wirklichkeit trifft

Fokus Kindeswohl?! – Das neue Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern 6

Entwicklungsgeschichte 9

Literatur 12

Interview mit Prof. Dr. Ludwig Salgo 14

Organigramm des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. 16

VAMV-Bundesverband: Positionen 18

VAMV aktuell/Urteile 19

Informationen 21

Bücher 22

Publikationen 23

Bestellformular 24

Mitgliedsantrag/Unterstützungserklärung 25

Adressen 27

Monika Wilwerding
Geschäftsführerin
VAMV-Landesverband
Rheinland-Pfalz

Liebe Leserinnen und Leser,

das Sorgerecht ist und bleibt ein Dauerbrenner – es ist seit vielen Jahren eines der zentralen Themen für den VAMV. Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 steht bei allen Gesetzesänderungen im Familienrecht das Kindeswohl im Fokus, so auch bei der jetzt umgesetzten Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern. Der VAMV hat diese Veränderungen im Recht kritisch begleitet und immer wieder im Sinne der Alleinerziehenden Stellung bezogen.

Aktuell machen wir zudem die Erfahrung, dass die neue Gesetzesänderung schwer durchschaubar ist und nicht wirklich verständlich vermittelt wird, sie schafft bei Alleinerziehenden Unruhe, Unsicherheit und schürt Ängste. Über manchen Frauen hängt die Möglichkeit, dass der Vater des Kindes das gemeinsame Sorgerecht beantragen kann, wie ein Damoklesschwert, befürchten sie doch ständige Konflikte, Eingriffe in ihre Entscheidungskompetenz, negative Folgen für ihre Kinder bis hin zum Kindesentzug.

In vielen Gesprächen haben wir darüber hinaus festgestellt, dass es auch hinsichtlich der tatsächlichen Ausübung der gemeinsamen Sorge sehr viele Unsicherheiten gibt. Was sind nun Angelegenheiten des täglichen Lebens und was sind Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind? Wie kann Mitverantwortung angemessen gelebt werden?

Aber Gesetzesänderungen haben nicht nur Auswirkungen auf das Individuum sondern auch auf die beteiligten Professionen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Fachpersonal aus der Schwangeren- sowie der Erziehungs- und Familienberatung.

Aufgabe unseres Verbandes ist es zum einen, in der Öffentlichkeit einen Beitrag zu mehr Transparenz über das neue Gesetz zu leisten. Dieses Ziel verfolgte unsere Fachveranstaltung „Fokus Kindeswohl?! – Das neue Sorgerecht unverheirateter Eltern als Herausforderung für die Praxis“ mit Prof. Dr. Ludwig Salgo aus Frankfurt, die wir mit Unterstützung des Mainzer Frauenbüros am 24. Oktober dieses Jahres durchgeführt haben. Die große Resonanz bestätigte uns, dass es ein hohes Bedürfnis nach Information und Austausch in der Fachwelt gibt.

Zum anderen sehen wir uns als Verband in der Pflicht, betroffene Eltern gut zu informieren – über ihre Rechte und Pflichten, über die Änderungen, die das neue Gesetz für die elterliche Sorge mit sich bringt und nicht zuletzt, welche Chancen auch darin stecken können.

Mit dem vor Ihnen liegenden Info haben wir versucht, diesen beiden Perspektiven gerecht zu werden. Wir greifen die wichtigsten Inhalte unserer Fachveranstaltung auf und informieren Sie kritisch über alle Aspekte des neuen Gesetzes. Wir beschreiben Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfestellungen.

Das Schaubild, das der VAMV-Bundesverband zum Gesetz entwickelt hat, gibt Ihnen ein Überblick über das komplexe Verfahren.

Wir freuen uns, dass wir Prof. Dr. Ludwig Salgo für ein ausführliches Interview gewinnen konnten, das die Journalistin Inge Michels für uns geführt hat.

Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe einen Bericht zum Schwerpunkt ‚Beistandschaft‘ der Jahresmitgliederversammlung sowie kurze prägnante Informationen zu weiteren aktuellen Gesetzesänderungen und Positionen unseres Verbandes. Wie immer haben wir auch ausgewählte Urteile für Sie zusammengestellt und informieren Sie über interessante Links und Neuerscheinungen.

Bleibt mir nur noch, Ihnen für das neue Jahr alles Gute zu wünschen, viele glückliche Momente, Harmonie und Zufriedenheit.

Ihre

Monika Wilwerding

Kindesunterhalt nachhaltig sichern – Beistandschaft stärken

VAMV-Landesmitgliederversammlung 2013

In der politischen Diskussion ist das Thema „Armut von Alleinerziehenden" ein Dauerbrenner. So haben die letzten Armuts- und Reichtumsberichte sowohl der Landes- als auch der Bundesregierung immer eine überdurchschnittliche Armutsquote von Einelternfamilien und ihren Kindern ausgewiesen. Die Ursachen dafür sind strukturell bedingt und vielfältig. Konsens besteht unter anderem darüber, dass Unterhalt sowie Unterhaltsvorschuss als Ersatzleistung für Alleinerziehende und ihre Kinder Einkommensquellen sind, die armutsverhindernd oder armutsverringernd wirken.[1]

Um Kinder bei der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs zu unterstützen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform von 1998 die Institution der Beistandschaft eingerichtet. Die Beistandschaft ist eine freiwillige Jugendhilfeleistung und kann auf schriftlichen Antrag von Alleinerziehenden eingerichtet werden.

Die Erfahrungen in der Beratungsarbeit und die Berichte von Alleinerziehenden im Verband zeigen allerdings, dass viele Alleinerziehende nicht ausreichend informiert sind über diese Unterstützungsmöglichkeit durch die Jugendämter und/oder de facto nicht gut unterstützt werden. Ein Grund für den Landesvorstand, für die Jahresmitgliederversammlung des VAMV den Schwerpunkt „Beistandschaft" zu wählen, um sich eingehender mit dem Thema zu beschäftigen, die Erfahrungen von Alleinerziehenden aufzugreifen und sich auf politischer Ebene für Verbesserungen einzusetzen.

Bei der Suche nach Zahlen zur Beistandschaft in Rheinland-Pfalz haben wir herausgefunden, dass im Jahr 2011 39 350 Beistandschaften eingerichtet waren; d. h. von 182 600 Kindern in Einelternfamilien hatten 21,55 % einen Beistand.[2]

Am 31.12.2012 erhielten in Rheinland-Pfalz 20 764 Kinder Unterhaltsvorschuss, davon waren 10 954 Kinder in der 1. Altersstufe und 9 810 Kinder in der 2. Altersstufe. Im Laufe des Jahres 2012 wurden die Zahlungen für 8 267 Kinder eingestellt (0–5jährige: 3 118 und 6–11jährige 5 149).

Im Jahr 2011 zahlte das Land Rheinland-Pfalz insgesamt 38 050 960,69 Euro an Unterhaltsvorschussleistungen; die Einnahmen lagen bei 9 738 275,54 Euro. Setzt man Ausgaben und Einnahmen dieses Jahres ins Verhältnis, so kommt man auf eine durchschnittliche Rückholquote von 25,59 %. In den letzten fünf Jahren lagen die Ausgaben in Rheinland-Pfalz immer zwischen 34 und 39 Millionen Euro, die Einnahmen zwischen 8 und 9 Millionen Euro. Die Rückholquoten bewegten sich zwischen 23,27 % (niedrigste) und 25,59 % (höchste).[3]

Mit der Auseinandersetzung über die Beistandschaft verfolgt der Verband mehrere Ziele: Beistandschaft muss insgesamt bekannter werden und mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken, Alleinerziehende und ihre Kinder sollen mehr und bessere Unterstützung durch die Beistände erfahren und Politik muss den Beiständen für ihre wichtige Arbeit den Rücken stärken.
Die Landesmitgliederversammlung verabschiedete folgende Handlungsempfehlungen, die der Landesvorstand im kommenden Jahr zum Gegenstand seiner politischen Aktivitäten machen wird:

- Durchgängige verbindliche Qualitätsstandards für die Beistandschaft: Dazu gehören u.a. die Qualifikation der Mitarbeiter/innen der Jugendämter verbunden mit verpflichtenden Schulungen sowie Abgabe einer Selbstverpflichtung
- Bessere personelle Ausstattung, um eine gute Betreuung der Einelternfamilien und Kontinuität in der Zuständigkeit zu gewährleisten
- Gute Vernetzung der einzelnen Jugendamtsabteilungen
- Beratung und Begleitung von Alleinerziehenden auf Augenhöhe
- Gezielte Informationspolitik: Der gesetzliche Anspruch auf einen Beistand und die Aufgaben der Beistandschaft müssen Alleinerziehenden gut vermittelt werden, z. B. durch Infoschreiben der Jugendämter
- Abbau von Vorbehalten gegenüber den Jugendämtern und Herstellung von Transparenz
- Aufklärung junger Erwachsener (18 bis 21 Jahre) über Beratungsmöglichkeiten des Jugendamtes bei Beendigung der Beistandschaft
- Entwicklung von Qualitätsstandards für das Verfahren zur Rückholung von Unterhaltsschulden ■

Monika Wilwerding

[1] Anke Radenacker, Unterhaltsvorschuss als Einkommensquelle von großer Bedeutung. In: Informationen für Einelternfamilien Nr. 2., April, Mai, Juni 2012, S. 1-3 (www.vamv.de)

[2] Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2011, S. 10, Wiesbaden 2012

[3] nach Angaben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2013

Fokus Kindeswohl?! – Das neue Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

von Monika Wilwerding

Die Reform des Sorgerechts 1998 bildete den Anfang zur Reformierung des gesamten Familienrechts, die sich über viele Jahre hinzog.

Sie galt als Meilenstein der Gesetzgebung und läutete einen Perspektivenwechsel ein. Im Fokus standen die Stärkung der Rechte der Kinder und das Kindeswohl. Die gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung wurde durch ein gemeinsames Sorgerecht betont; damit einhergehend wurden die Rechte von Vätern gestärkt. Die Überzeugung, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Eltern gehört, wurde dabei zum Leitbild für die Gesetzgebungsverfahren. (s. dazu auch VAMV-Info 2008, Schwerpunktthema: Alles was Recht ist – Familienrecht im Wandel).

Doch eine konsequente Gleichstellung verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern im Falle von Scheidung oder Trennung erfolgte mit diesen Reformen nicht. Während geschiedene Eltern in der Regel das gemeinsame Sorgerecht beibehalten, können nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge ausüben, wenn sie dies in einer Sorgeerklärung festhalten. Stimmten die Mütter einer solchen Erklärung nicht zu, war den Vätern in der Vergangenheit der Rechtsweg verwehrt und es blieb bei der alleinigen Sorge der Mutter. Das Bundesverfassungsgericht war noch 2003 der Meinung, dass die Mutter in der Regel schwer wiegende Gründe habe, wenn sie ihre Zustimmung zur gemeinsamen Sorge verweigere. Darauf nahm auch das Oberlandesgericht Köln Bezug, als es die Klage eines Vaters eines nicht ehelichen Kindes abwies, der die gerichtliche Zuweisung des gemeinsamen Sorgerechts beantragt hatte.

Als aber der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGH) am 03.12.2009 verkündete, dass der Ausschluss einer gerichtlichen Einzelfallprüfung der Sorgerechtsregelung den Vater eines unehelichen Kindes gegenüber geschiedenen Vätern diskriminiere und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) der europäischen Menschenrechtskommission verletze, musste auch das Bundesverfassungsgericht reagieren. (Kammerurteil des EuGH vom 03.12.2009, http://www.echr.coe.int). Es erlegte dem Gesetzgeber auf, eine Regelung zu schaffen, die es nicht ehelichen Vätern ermöglicht, die Gemeinsame Sorge zu erwirken. Zusätzlich traf es eine vorläufige Regelung, die bis zur Verabschiedung eines endgültigen Gesetzes gelten sollte. (BVerfG, 1 BvR 420/09 vom 21.07.2010). Diese sah vor, dass das Gericht auf Antrag den Eltern die gemeinsame Sorge übertragen konnte, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes galt die positive Kindeswohlprüfung im Wege der Amtsermittlung, also durch Anhörung der Eltern, der Jugendämter und anderer Beteiligter.

Das Gesetzgebungsverfahren für ein „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern", wie es nun heißt, nahm fast drei Jahre in Anspruch. In dessen Verlauf kam es zu kontroversen Diskussionen in allen Fraktionen und harter Kritik der Fachwelt. Selbst der Bundesrat übte in seiner Stellungnahme massive Kritik; er lehnte z. B. die Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Kindschaftssachen und das vorgesehene vereinfachte Verfahren strikt ab (Bundestagsdrucksache Nr. 17/11048, S. 27, Anlage 3).

© drubig-photo - Fotolia.com

Allen nachvollziehbaren Argumenten der Kritiker zum Trotz hielt der Gesetzgeber sowohl am Antragsmodell als auch am Schnellverfahren und der sechswöchigen Karenzfrist nach der Geburt fest. Lediglich eine winzige Änderung des ursprünglichen Entwurfs konnte erreicht werden: Aus der Muss-Vorschrift in Bezug auf das schriftliche Verfahren wurde eine Soll-Vorschrift für die Gerichte; hier hat der Gesetzgeber den Richterinnen und Richtern einen kleinen Ermessenspielraum eingeräumt. (s. dazu Paragraf 155a „Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge", Absatz 3 im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Für den Gesetzgeber ist das Endprodukt nun „eine ausgewogene Lösung, die dem Kindeswohl am besten Rechnung trägt" (BT-Drucksache 17/11048, S. 13). Prof. Dr. Ludwig Salgo dagegen kam anlässlich der Fachveranstaltung des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz „Das neue Sorgerecht unverheirateter Eltern als Herausforderung für die Praxis" am 24.10.2013 zu dem Schluss, das „das neue Recht (…) nach Kompromissen zwischen diesen Linien (suche) und (…) die Lösung der Uneinigkeit zwischen den Koalitionspartnern mit äußerst fragwürdigen Wegen der gerichtlichen Praxis auf(bürde)."

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern greift in mehrere Gesetze ein: In das BGB, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Rechtspflegegesetz, das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das 8. Sozialgesetzbuch. Herausgekommen ist ein Kompromiss zwischen den beiden Polen Widerspruchslösung und Antragsmodell (siehe dazu Bundesministerium der Justiz, Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Fragen und Antworten. 13. Januar 2011, www.bmj.de), dessen wesentliche Elemente der Antrag eines Elternteils, die Möglichkeit des Widerspruchs des anderen Elternteils, die negative Kindeswohlprüfung und das schriftliche Verfahren im Regelfall sind.

Dass der Gesetzgeber den Antragsweg für nicht Sorgeberechtigte beibehalten und es bis zur endgültigen Entscheidung bei der alleinigen Sorge der Mutter belassen hat, wird vom VAMV begrüßt. Dies ist sicher dem ►

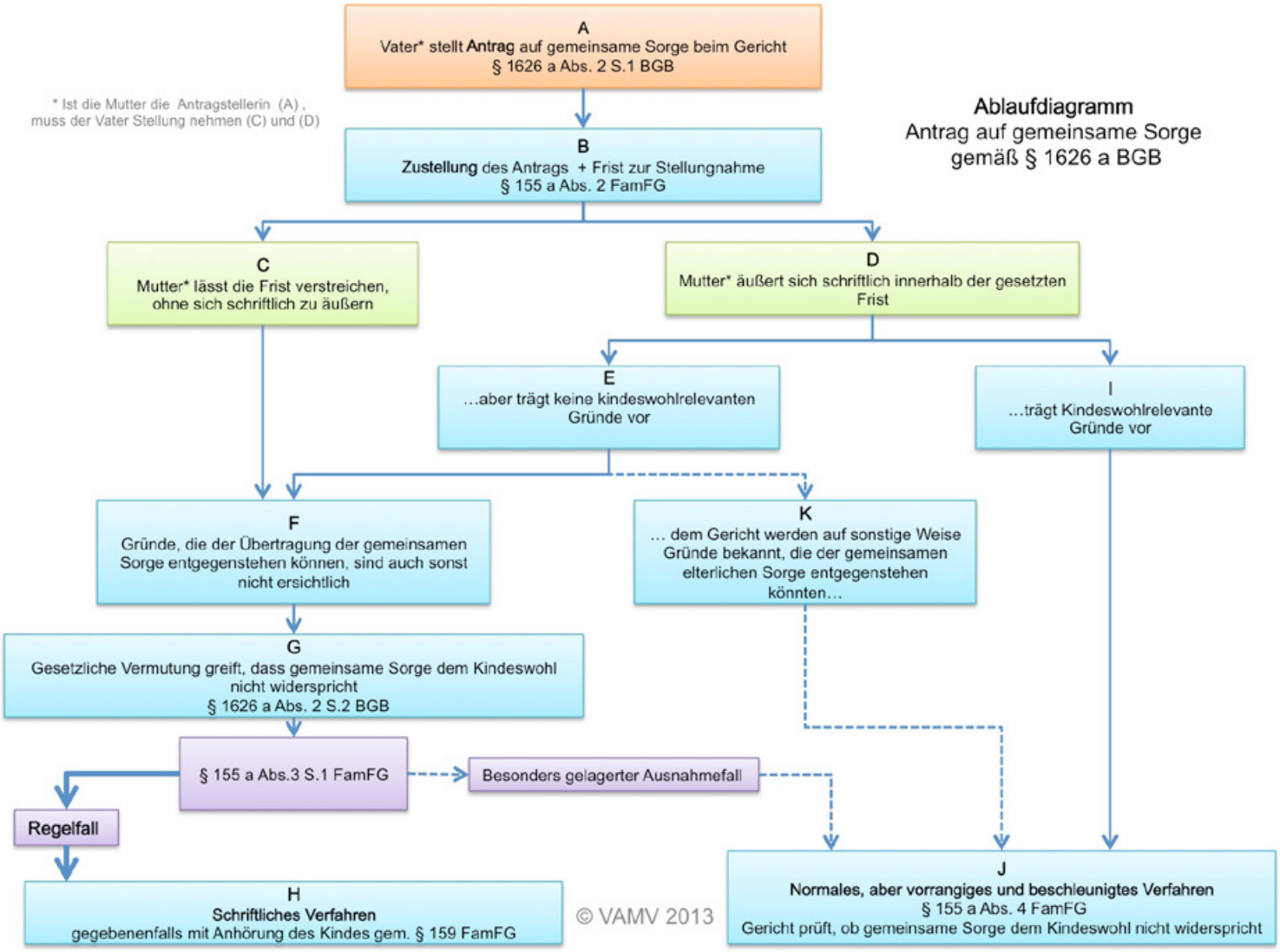

Umstand geschuldet, dass die Lebenssituationen, in die Kinder nicht ehelicher Eltern hineingeboren werden, sehr unterschiedlich sein können. Angefangen bei Eltern, die in einem Haushalt leben, über Eltern, die zwei Wohnsitze haben, über bereits getrennte Eltern und Situationen, wo niemals eine Partnerschaft bestanden hat bzw. der Vater nicht bekannt ist. Für den VAMV stellt daher die Antragslösung auch „die notwendige Rechtssicherheit und Handlungsfähigkeit eines Elternteils nach Geburt für das Kind her, nach § 1591 BGB ist das die Mutter". (Stellungnahme des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV) vom 23.11.2013, S. 1).

3 Fragen an …

Gisela Hammes, Rechtsanwältin, Mainz

Wie wirkt sich die Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in Ihrer anwaltlichen Praxis aus?

Hammes: In meine Praxis kommen immer mehr Mütter, denen der Sorgerechtsantrag des Vaters zugestellt wurde und die sich nun anwaltlich beraten lassen möchten. Ich habe aber auch vermehrt Väter in meiner Kanzlei, die wissen möchten, wie sie vorgehen sollen, um das gemeinsame Sorgerecht zu bekommen.

Mit welchen Fragen kommen Ihre Mandantinnen und Mandaten zu Ihnen?

Hammes: Das ist absolut konträr. Die Mütter möchten die gemeinsame Sorge verhindern und begründen dies vor allem damit, dass es bisher kaum Kontakt zum Vater der Kinder gab; oder dass die Konflikte so groß seien, dass sie befürchten, diese könnten den Alltag mit den Kindern zukünftig noch mehr belasten. Die Väter möchten endlich Mitsprache, z. B. eine Handhabe besitzen, um von sich aus Kontakt zu Ärzten oder Schulen der Kinder aufnehmen zu können. Sie beklagen sich, dass sie sich ausgeschlossen fühlen.

Was raten Sie den Eltern?

Hammes: Zunächst versuche ich, den Blick auf die Kinder zu lenken. Um diese geht es schließlich. *Kindern ist der Rechtstatbestand gleichgültig.* Sie möchten, dass sich Vater und Mutter gut verstehen. Deshalb empfehle ich den Eltern, bei einer Beratungsstelle oder beim Jugendamt zu versuchen, einen Konsens zu finden. Allerdings stelle ich häufig fest, dass nur einer der Elternpaare sich engagiert um einen Konsens bemüht. Trotzdem halte ich eine verordnete gemeinsame Sorge für problematisch. Das führt nach meiner Beobachtung eher dazu, dass die Verbissenheit der Auseinandersetzungen bei anderen Themen zunimmt, etwa bei Fragen zu Unterhalt und Umgang. ■

Die Fragen stellte Inge Michels

Der Antrag auf Gemeinsame Sorge

Gibt es keine gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern – diese kann auch schon vor Geburt eines Kindes abgegeben werden –, kann der Vater vor Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge (§ 1626 a, Abs. 2, S.1 BGB) oder auch auf alleinige Sorge (§ 1671, Abs. 2, S. 1 BGB) stellen. Da dieser Paragraf geschlechtsneutral formuliert ist, kann theoretisch auch die Mutter einen Antrag einreichen, etwa um den Vater in die Erziehungsverantwortung einzubinden. In der Regel wird allerdings der Vater Antragsteller sein; Voraussetzung ist, dass die Vaterschaft festgestellt wurde oder anerkannt ist. Bei Zustimmung der Mutter kann diese schon vor der Geburt anerkannt werden; andernfalls kann der Vater nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen.

Stellungnahme zum Antrag und Widerspruch

Nach Eingang des Antrags fordert das Gericht die Mutter zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf (FamFG, § 155a), die es individuell festsetzen kann. Es muss lediglich eine sechswöchige Karenzzeit nach der Geburt des Kindes einhalten. Wenn die Mutter weiterhin die Alleinige Sorge ausüben möchte, muss sie kindeswohlrelevante bedeutende Gründe anführen, die aus ihrer Sicht gegen eine Gemeinsame Sorge sprechen würden. Es reicht also nicht, wenn sie pauschal auf Kommunikationsprobleme, unterschiedliche Vorstellungen bezüglich Werten und Erziehung oder auf bereits auf den Vater ausgestellte Vollmachten hinweist. In der Begründung des Gesetzes heißt es, dass „konkrete Anhaltspunkte dafür dargetan werden, dass eine gemeinsame Sorge sich nachteilig auf das Kind auswirken würde" und von den Eltern wird erwartet, dass sie „Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen" und sich „notfalls unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe von außen um eine angemessene Kommunikation zu bemühen". (BT-Drucksache 17/11048, S. 17).

Die schwerwiegenden Gründe werden nicht konkretisiert, an anderer Stelle ist lediglich unter Bezug auf die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern" von „klare(n) Risikofaktoren für das Kindeswohl, wie z. B. Sucht- und Gewaltprobleme" die Rede (BT-Drucksache 17/11048, S. 12). Mütter, die sich zu einer Stellungnahme entschließen, müssen ihre Bedenken und Argumente – ggf. mit Unterstützung einer Beraterin/ eines Beraters – gut sortiert aufführen und dürfen sich nicht scheuen, schwerwiegende Gründe, wenn es sie gibt, zu benennen. Wie viele Frauen von diesem Anspruch überfordert sind, aus welchen Gründen auch immer, wird erst die Praxis zeigen. Erst wenn das Gericht die aufgeführten Gründe ►

ENTWICKLUNGSGESCHICHTE	
3. Dezember 2009	Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erklärt den grundsätzlichen Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung der ursprünglichen Zuweisung des Sorgerechts an die Mutter mit Blick auf den Zweck der Sorgerrechtsregelung, das Wohl eines nichtehelichen Kindes zu schützen, für unverhältnismäßig (NJW 2010, 501).
3. August 2010	Das Bundesverfassungsgericht erklärt die bisherige Sorgerechtsregelung, wonach Väter nichtehelicher Kinder ohne Zustimmung der Mutter generell vom Sorgerecht für ihre Kinder ausgeschlossen sind, für verfassungswidrig, weil es keine Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung am Maßstab des Kindeswohls gebe (FPR 2010, 465).
13. September 2010	Der Deutsche Juristinnenbund schlägt in einem eigenen Gesetzentwurf zum Sorgerecht (hinterlegt beim djb) eine „differenzierte Widerspruchslösung" vor.
3. Februar 2011	Das Bundesjustizministerium stellt einen Kompromissvorschlag zur Regelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern vor, teilt die Pressestelle des Ministeriums mit. Künftig solle für unverheiratete Eltern das gemeinsame Sorgerecht die Regel werden, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht. Gestützt werde der Vorschlag durch die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern" (Stand:30.11.2010, pdf-Datei, Quelle: BMJ).
1. August 2011	Die Meinungsbildung innerhalb der Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP zu einer Neuregelung der Sorge bei nicht verheirateten Eltern sei noch nicht abgeschlossen, teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/6713) auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drs. 17/6592) mit.
8. Februar 2012	Die SPD-Fraktion stellt mit dem Antrag: „Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern" (BT-Drs. 17/8601) vom 08.02.2012 einen eigenen Vorschlag zur Regelung der elterlichen Sorge vor. Danach soll das Jugendamt nach Fehlschlagen eines Einigungsversuchs mit den Eltern, berechtigt sein, das Fmiliengericht einzuschalten.
2. März 2012	Im Bundestag findet eine Aussprache zu dem Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/8555) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern" (BT-Drs. 17/3219) statt.
2. April 2012	Das Bundesjustizministerium versendet einen Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 28.03.2012, pdf-Datei, Quelle: BMJ) zur Neuregelung des Sorgerechts von nicht miteinander verheirateten Eltern an die Länder und Verbände zur Stellungnahme. Die Novelle soll das gemeinsame Sorgerecht für Unverheiratete ermöglichen, wenn nicht ausnahmsweise das Kindeswohl entgegensteht, teilt das Bundesjustizministerium mit.
26. April 2012	Der Antrag der SPD-Fraktion „Neuregelung der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Eltern" (BT-Drs. 17/8601) und der Antrag der Fraktion DIE LINKE.: „Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern" (BT-Drs. 17/9402) werden im Bundestag beraten und in den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.
4. Juli 2012	Das Bundeskabinett beschließt einen Gesetzentwurf zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Regierungsentwurf, pdf-Datei, Quelle: BMJ). Nach dem neuen Leitbild des Entwurfs sollen grundsätzlich beide Eltern die Sorge gemeinsam tragen, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht, teilt das Bundesjustizministerium mit.
19. September 2012	Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (BR-Drs. 465/12) unter Berücksichtigung der Empfehlungen seiner Ausschüsse (BR-Drs. 465/1/12) Stellung (BR-Drs. 465/12(B)).
26. Oktober 2012	Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (BT-Drs. 17/11048) wird im Bundestag in erster Lesung beraten und in den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.
31. Januar 2013	Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (BT-Drs. 17/11048) wird m Bundestag in zweiter und dritter Lesung beraten und gemäß den Empfehlungen des Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/12198) angenommen.
8. Februar 2013	Der Bundesrat wird von der Verabschiedung des Gesetzes unterrichtet (BR-Drs. 77/13).
1. März 2013	Der Bundesrat beschließt, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen (BR-Drs. 77/13 Beschluss).
19. April 2013	Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2013 Teil I Nr. 18, S. 795, pdf-Datei, hinterlegt beim Bundesanzeiger Verlag) und tritt zum 19.05.2013 in Kraft.

Quelle: Nachrichtendienst „beck-aktuell", link: http://gesetzgebung.beck.de/node/1015361

als „ausreichend“ erachtet, wird es eine mündliche Verhandlung anberaumen – dann wird das reguläre Verfahren mit den entsprechenden Anhörungen eingeleitet.

Negative Kindeswohlprüfung und beschleunigtes schriftliches Verfahren

Wenn die Mutter sich auf den Antrag nicht äußert oder keine gewichtigen Gründe vorträgt, die der gemeinsamen Sorge entgegen stehen können, und wenn für das Gericht ebenfalls keine Gründe erkennbar sind, dann wird gesetzlich vermutet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. (s. § 1626 a, Absatz 2, Seite 2 BGB). Aufgrund dieser gesetzlichen Vermutung kann der Richter/ die Richterin im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung von Jugendamt oder Eltern die gemeinsame Sorge zusprechen. Erst wenn das betreffende Kind 14 Jahre alt oder älter ist, muss es angehört werden. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden (Beschwerderecht), so dass der Weg in die nächste Instanz führt. (s. dazu Handreichung des VAMV-Bundesverbandes zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, S. 1–3). Die neue Regelung setzt den so genannten Amtsermittlungsgrundsatz, der im „normalen“ familiengerichtlichen Verfahren gilt, außer Kraft. In Verbindung mit der Einführung der negativen Kindeswohlprüfung weicht der Gesetzgeber von einem Kernstück des Kindschaftsrechts ab, das für das „normale“ Verfahren weiterhin gilt, nämlich dass die Gemeinsame Sorge dann übertragen werden sollte, wenn „zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht“ (BVerfG vom 21. Juli 2010, 1 BvR 420/09). Die so genannte positive Kindeswohlprüfung wird durch eine gesetzliche Vermutung ersetzt.

Kritik

Viele der zentralen Kritikpunkte im Vorfeld bleiben auch nach Verabschiedung des Gesetzes bestehen:

Die einseitige Orientierung am Leitbild der Gemeinsamen Sorge als beste Lösung für das Kind (Bundestagsdrucksache, Nr. 17/11048, S. 17–19) stößt bei Eltern, die vor Gericht klären müssen, wie die Sorge geregelt wird, an ihre Grenzen. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass es in der Regel um strittige Situationen geht, wenn ein Elternteil den Antrag stellt; dass also zumindest subjektive Gründe für eine Auseinandersetzung und einen Widerspruch vorliegen. Wenn die Eltern sich einig wären, hätten sie eine gemeinsame freiwillige Sorgeerklärung (vielleicht schon im Vorfeld der Geburt) abgegeben. Dies tun übrigens ca. 60 % aller nicht miteinander verheirateten Eltern. (s. dazu Endbericht für das Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“, S. 345)

Der Gesetzgeber erwartet von den betroffenen Eltern, ihre persönlichen Konflikte auf der Paarebene beiseite zu lassen, um gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Doch wo ist die Trennlinie zwischen Paar- und Elternebene zu ziehen? Sind beispielsweise unüberbrückbare unterschiedliche Werte- oder Erziehungsvorstellungen nur auf der Paarebene anzusiedeln? Bei verordneter gemeinsamer Sorge setzen sich diese Uneinigkeit und die damit verbundenen Probleme fort oder sie verstärken sich und verlagern sich auf den Umgang. „Bedarf es des Staates zur Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge, so können die für den Regelfall angenommenen positiven Wirkungen nicht unterstellt werden, eher das Gegenteil.“ (Eingangsstatement von Prof. Dr. Ludwig Salgo zum Workshop „Sorge von Eltern ohne Lebensgemeinschaft: Kriterien für eine Prognose aus Kindeswohlsicht“ anlässlich der Fachtagung des VAMV-Bundesverbandes, Dokumentation, S. 41)

3 Fragen an …

Alice Pandel,
Rechtsanwältin, Mainz

Welche Erfahrungen machen Sie in Ihrer alltäglichen Praxis mit der Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern?

Pandel: In meiner anwaltlichen Praxis habe ich bisher die Erfahrung gemacht, dass das Interesse an einem Sorgerechtsantrag meist von Vätern kam, die eine sehr konfliktbelastete Beziehung zu den Kindesmüttern hatten. Häufig gab es bereits Schwierigkeiten im Bereich des Umgangsrechts.

Raten Sie in solchen Fällen von einem Sorgerechtsantrag ab?

Pandel: Da stellt sich selbstverständlich die Frage, welchen Sinn die neue gesetzliche Regelung in diesen Fällen bringt, wenn letztendlich das Kindeswohl im Fokus steht und im Hinblick auf die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorg eine Kommunikationsebene der Eltern vorhanden sein muss. Wenn ich den Vätern unter Berücksichtigung aller Umstände von einem Sorgerechtsantrag abrate, stößt man auf Unverständnis, weil es dieses Gesetz jetzt gibt. Viele Väter fühlen sich durch das neue Gesetz gestärkt und erwarten keine negative Entscheidung.

Halten Sie die gemeinsame Sorge unter diesen Vorrausetzungen für vertretbar?

Pandel: Meines Erachtens gestaltet sich die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bereits dann als problematisch, wenn die Kindeseltern sich nicht einmal über die Ausführungen des Umgangs einigen können. Es bleibt abzuwarten, wie sich die gerichtliche Praxis in strittigen Fällen entwickeln wird. ■ *Die Fragen stellte Inge Michels*

Die Einschränkung des Gebots auf rechtliches Gehör und die Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes werden ebenfalls von Fachleuten kritisch gesehen. So urteilt Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt: „Kindeswohlrelevante Entscheidungen ohne persönliche Anhörung der Eltern sind v. a. auch im Hinblick auf das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte Elternrecht verfassungsrechtlich bedenklich, weil die persönliche Anhörung nicht nur der Sachverhaltsermittlung dient." (Werner Dürbeck, Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern aus Sicht der Praxis, in: ZKJ, 8/9 2013, S. 333)

Noch kritischer sehen die Fachleute, dass das Schweigen der Mutter, d. h. wenn sie nicht auf die Aufforderung zur Stellungnahme reagiert, rechtlich als Zustimmung zum Antrag des Vaters gewertet wird (s. dazu § 1626a Abs. 2 Satz 2 BGB), ohne dass die Mutter bei Zustellung darüber belehrt wird. Für dieses Schweigen aber kann es viele Gründe geben, z. B. „körperliche Verfassung, mangelnde Sprachkenntnisse und Artikulationsfähigkeit, häusliche Gewalt, Einschüchterung und Erpressung, illegaler Aufenthaltsstatus und vieles andere mehr." (Prof. Dr. Ludwig Salgo in seinem Vortrag anlässlich der VAMV-Fachveranstaltung am 24.10.2013 in Mainz)

Es gibt keine verbindliche Definition, welche Kriterien für das Kindeswohl herangezogen werden sollen, bzw. welche Kriterien gegen eine Gemeinsame Sorge sprechen. Das bedeutet auch, dass Richterinnen und Richtern die Verantwortung dafür übertragen wird, wie sie beispielsweise die aufgeführten Gründe in der mütterlichen Stellungnahme bewerten. Orientierung bieten lediglich die bisher erfolgte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Sorgerechtsverfahren, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie die Begründung des Bundesverfassungsgerichts zu seinem Beschluss vom 21. Juli 2010 (BVerfG: 1 BvR 420/09). Umso unverständlicher erscheint demgegenüber die hohe Erwartung des Gesetzgebers, dass betroffene Elternteile Gründe vortragen, die einer juristischen Prüfung standhalten.

Anforderungen an Stellungnahmen und kurze Fristen bedeuten eine erhebliche Belastung für die Mutter. Positiv ist, dass es die Karenzzeit von 6 Wochen nach der Geburt eines Kindes gibt, so dass in diesem Zeitraum wenigstens Rechtssicherheit für das Kind herrscht. Entscheidet sich die Mutter, eine Stellungnahme abzugeben, so muss sie sich unter Druck innerhalb eines kurzen Zeitraums mit der Perspektive für die zukünftige Sorge beschäftigen, muss das Für und Wider abwägen und sich gegebenenfalls Hilfe holen, was voraussetzt, dass sie schnell einen Beratungstermin bekommt – dem stehen die bekannt langen Wartelisten der Beratungsstellen entgegen.

Die Tatsache, dass Mütter nun eine Stellungnahme abgeben müssen, wenn sie gegen die gemeinsame Sorge sind, bringt sie in eine Verteidigungshaltung. Durch ihren

© iceteastock - Fotolia.com

Widerspruch, dem ja nicht stattgegeben werden muss, verschärfen sie automatisch die bestehenden Konflikte.

Fazit

Die neue gesetzliche Regelung, verbunden mit den hohen Ansprüchen an eine mögliche Stellungnahme wird vor allem den Bedarf an entsprechender Aufklärung und (rechtlicher) Beratung steigern.

In der Beratung selbst sollte der Fokus zwar auf dem Kindeswohl liegen, aber immer vor dem Hintergrund des Einzelfalls betrachtet werden und mit dem Bewusstsein, dass es keine pauschalen Lösungen gibt. Die Haltung der Berater/innen muss offen sein und frei von gesetzten Überzeugungen. ►

Tipp

Sorgevereinbarung – gelebte Elternautonomie bei Trennung und Scheidung

Im Idealfall, diesen Weg empfiehlt der VAMV für geschiedene und getrennte Eltern, gelingt der Abschluss einer Sorgevereinbarung. Im Verlauf dieses Aushandlungsprozesses können die Erwartungen und Bedenken der Eltern bezüglich der Gemeinsamen Sorge aufgegriffen und geklärt werden. In einer solchen Vereinbarung sollten klare Absprachen getroffen werden über den zukünftigen Aufenthalt des Kindes, den Umgang mit dem anderen Elternteil und weiteren Bezugspersonen, Ferien- und Wochenendregelungen, zum alltäglichen Regelungsbedarf, zum Kindesunterhalt und zu den Zusatzkosten. Die Vereinbarung sollte außerdem eine Regelung über Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Erklärung enthalten und immer wieder an die aktuelle Entwicklung angepasst werden. Eine gemeinsame schriftliche Elternvereinbarung ist sicherlich sehr anspruchsvoll, aber sie gibt auch Sicherheit und kann eine Chance sein, die gemeinsame Sorge zum Wohl der Kinder und der Eltern kontinuierlich und konstruktiv zu leben.

Der VAMV hat dazu ein Vertragsmuster entwickelt, dass Eltern eigenständig oder mit Unterstützung einer Fachkraft ausfüllen können.

Darüber hinaus fordert der Verband, dass eine solche Vereinbarung verbindlich vorgeschrieben werden sollte, da sie eine aktive Maßnahme sei, das Kindeswohl zu sichern.

Konkret obliegt den Fachkräften in der Beratung die Aufgabe, über das neue Gesetz, die Fakten und den Verfahrensablauf sowohl bei Antragstellung als auch im Widerspruchsfall zu informieren, Befürchtungen aufzugreifen und zu erden, Erwartungen abzuklären. Darüber hinaus geht es darum, die individuelle Ausgangssituation festzuhalten und zu analysieren, was in diesem konkreten Fall die gemeinsame Sorge für das Kind bedeutet, welche positiven Auswirkungen vorstellbar sind und welche negativen Auswirkungen möglich sind; welche Voraussetzungen vorliegen müssen, welche geschaffen werden können. Beraterinnen und Berater sollten über die möglichen Kosten eines Verfahrens informieren und ggf. auf die Argumentation in einer schriftlichen Stellungnahme vorbereiten. Da die Anforderungen an eine Stellungnahme hoch sind, sollten hier die Grenzen der Beratung deutlich gemacht und eine Rechtsberatung durch eine Anwältin/einen Anwalt empfohlen werden.

Damit getrennte Eltern gut beraten werden können, hat der VAMV-Bundesverband für Betroffene und Berater/innen eine Handreichung herausgegeben. Diese skizziert die neue Rechtslage, die Verfahrensabläufe und beschreibt den Ablauf eines Beratungsgesprächs in klaren Schritten mit den wesentlichsten Inhalten. (s. Handreichung des VAMV zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern).

Trotz der dem Gesetz zugrunde liegenden Vorgabe, dass „in Umsetzung des neuen Leitbildes, (…) möglichst eine gemeinsame Sorgetragung erfolgen soll“ (Bundestagsdrucksache 17/11048, S. 12), bleibt der Begriff der Gemeinsamen Sorge eine Rechtsposition, die „lediglich ein reines Entscheidungsrecht in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ beinhaltet. (VAMV-Stellungnahme, S. 5). Daher fordert der VAMV seit vielen Jahren, dass dieser Begriff konkretisiert und mit Leben gefüllt wird –

Literatur

Hier finden Sie alle in unserem Grundsatzbeitrag zitierten Quellen und eine subjektive Auswahl weiterer lesenswerter Titel

- **Alles was Recht ist – Familienrecht im Wandel**
  (= Info 2008), Hrsg. v. Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz, Dezember 2008
- **Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter verfassungswidrig**
  (= Pressemitteilung Nr. 57/2010 vom 3. August 2010) zum Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 (Download über www.bundesverfassungsgericht.de)
- **Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern aus Sicht der Praxis**
  Werner Dürbeck, in: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 8/9 - 2013, S. 330 – 335
- **Das Kind beteiligen – aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung**
  Dokumentation der Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., 3. bis 5. Juni in Mainz, 2011
- **Das neue Sorgerecht bei nicht miteinander verheirateten Eltern**
  (= Familienpolitische Informationen September/Oktober 2013), Hrsg. v. der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (www.eaf-bund.de)
- **Das neue Sorgerecht unverheirateter Eltern als Herausforderung für die Praxis**
  Power-Point-Präsentation des Vortrags von Prof. Dr. Ludwig Salgo anlässlich der Fachveranstaltung des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. am 24.10.2013 in Mainz
- **Endbericht für das Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“**
  Von Dr. Karin Jurczyk (Deutsches Jugendinstitut) und Prof. Dr. Sabine Walper (Ludwig-Maximilian-Universität München), München 2010 (Download über www.bmj.de)
- **Gemeinsame elterliche Sorge nichtverheirateter Eltern für nicht eheliche Kinder**
  (= Pressemitteilung Nr. 7/2003 vom 29. Januar 2003) zum Urteil vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99 und 1 BvR 933/01 (Download über www.bundesverfassungsgericht.de)
- **Gemeinsame Sorge – geteilte Verantwortung? Rechte und Pflichten in der Alltagspraxis unterschiedlicher Familienformen**
  Dokumentation der Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., 1. bis 3. Juni in Berlin, 2012
- **Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**
  Vom 16. April 2013, in: Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 18, S. 795 – 798 (Download über www.bundesgesetzblatt.de)

gemeinsame Sorge zeigt sich in der Übernahme elterlicher Verantwortung für das gelingende Aufwachsen des Kindes. Dazu gehören unter anderem: die verlässliche und kontinuierliche Wahrnehmung des Umgangs, eine gute Kommunikation der Eltern und einvernehmliche Lösungen, eine tragfähige Beziehung des Vaters zum Kind, die regelmäßige Zahlung von Unterhalt.

Gerade bei einer „verordneten" gemeinsamen Sorge werden die Konflikte der Eltern sich in deren Ausübung, d. h. im Umgang zeigen. Eine Verpflichtung, sich im Falle gemeinsamer Sorge verantwortlich zu beteiligen, ist nämlich rechtlich nicht einklagbar. Das neue Gesetz bietet für diesen Konflikt und dieses Ungleichgewicht keine Lösung, so dass Prof. Dr. Ludwig Salgo in seiner Bewertung zu dem Schluss kommt: „In Wirklichkeit handelt es sich um ein Konzept des Ignorierens und Hinwegsehens über offensichtliche Konfliktspannungen und zudem um eine Preisgabe aller bewährten Konfliktlösungsmittel und -methoden, auf deren Einsatz gerade das moderne Sozial- und Familienverfahrensrecht setzt." (Eingangsstatement zum Workshop „Sorge von Eltern ohne Lebensgemeinschaft: Kriterien für eine Prognose aus Kindeswohlsicht" anlässlich der Fachtagung des VAMV-Bundesverbandes, Dokumentation, S. 41) ■

Monika Wilwerding

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern** (einschließlich Begründung und Stellungnahmen). Bundestagsdrucksache 17/11048 vom 17.10.2012 (Download über www.dip21.bundestag.de)
- **Gesetzgeber verabschiedet neues Sorgerecht wider besseres Wissen**
  Sigrid Andersen, in: Informationen für Einelternfamilien Nr. 2, April, Mai, Juni 2013, S. 4/5
  Hrsg. v. Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., Berlin 2013
- **Handreichung des VAMV zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern**
  Hrsg. v. Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), Berlin 2013, (Download über www.vamv.de)
- **Hinweise und Erläuterungen zum Widerspruch (Stellungnahme) gegen den Antrag des Kindsvaters zum gemeinsamen Sorgerecht nach dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (NEheSorgeRG)**
  Hrsg. v. Der Paritätische Gesamtverband e.V., (www.paritaet.org)
- **Kammerurteil „Zaunegger gegen Deutschland" (Beschwerde Nr. 22028/04) – Ausschluss einer gerichtlichen Einzelfallprüfung der Sorgerechtsregelung diskriminiert Vater eines unehelichen Kindes**
  Pressemitteilung des Kanzlers des Europäischen Gerichtshofs, 912 vom 03.12.2009. (Download unter www.echr.coe.int)
- **Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Fragen und Antworten**
  Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 13. Januar 2011 (Download über www.bmj.de)
- **Sorgevereinbarung. Gelebte Elternautonomie bei Trennung und Scheidung**
  Hrsg. v. Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband, Berlin 2004
- **Stellungnahme des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern**
  (Drs. 17/11048), (Download über www.vamv.de)
- **Studie „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern" – Zusammenfassung der Ergebnisse**
  Bundesministerium für Justiz. (Download über www.bmj.de)
- **Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können**
  Hrsg. v. Dt. Liga für das Kind, Dt. Kinderschutzbund Bundesverband und VAMV-Bundesverband, Berlin 7/2012

HINWEIS: Alle Publikationen des VAMV-Bundesverbandes können gegen eine Gebühr bezogen werden bei: Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), Hasenheide 70, 10 967 Berlin, kontakt@vamv.de oder direkt herunter geladen werden unter www.vamv.de

apl. Prof. Dr. Ludwig Salgo,
Goethe-Universität, Frankfurt a. M.,
Fachbereich Rechtswissenschaften und
Erziehungswissenschaften

Der VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz konnte mit Prof. Dr. Ludwig Salgo einen der meist gefragten Rechtsexperten für seine Fachveranstaltung „Fokus Kindeswohl?! – Das neue Sorgerecht unverheirateter Eltern als Herausforderung für die Praxis" am 24. Oktober 2013 in Mainz gewinnen.

Prof. Dr. Ludwig Salgo hat sich im Laufe seines beruflichen Lebens engagiert für den Schutz und die Rechte von Kindern eingesetzt und den Anstoß zur Einführung des ‚Anwalts des Kindes', die eigenständige Interessenvertretung von Kindern im familienrechtlichen Verfahren gegeben.

Schwerpunkte in Forschung und Lehre waren: das Verhältnis Eltern-Kind-Staat, gerichtliche und behördliche Verfahren, das Familien- und Jugendhilferecht. Darüber hinaus ist Prof. Dr. Ludwig Salgo ein gefragter Gutachter und Berater bei Ministerien, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundestag.

Interview

Die Neuregelung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern bleibt umstritten. Immer wieder fällt das Wort von einem „Kompromiss", der durch die Reform gefunden werden sollte. Wie kam dieser Kompromiss zustande?

Salgo: Die Koalition in der letzten Legislaturperiode war sich nicht einig. Auch im Rechtsausschuss wurden heftige Diskussionen geführt. Die Expertinnen und Experten etwa aus den Verbänden sprachen sich ebenfalls weit überwiegend gegen den vorgelegten Referentenentwurf aus; und zwar sowohl in den offiziellen Anhörungen als auch in den zahllosen nicht offiziellen Expertengesprächen. Ich kann mich nicht erinnern, dass es um ein familienpolitisches Thema jemals einen so heftigen Streit gab.

Zwischen welchen Fronten verlief der Streit?

Salgo: Über die Notwendigkeit einer Reform herrschte grundsätzlich Konsens. Es ging jetzt darum, welchen Lösungsweg der Gesetzgeber beschreiten will, um einem Vater trotz Verweigerung der Mutter eine Möglichkeit zu geben, sich an der elterlichen Sorge beteiligen zu können.

… eingefordert hatten das der europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht …

Salgo: Das Bundesverfassungsgericht und der europäische Gerichtshof hatten diese Aufgabe zwar dem Gesetzgeber aufgegeben, aber kein Modell zur Lösung vorgegeben. Die Umsetzung ist Aufgabe der Politik. Der Streit verlief zwischen jenen, die ein sogenanntes Ex-lege-Modell befürworten – das würde eine automatische gemeinsame Sorge bedeuten, sobald die Vaterschaft geklärt ist – und jenen, die den Vätern die Möglichkeit einräumen wollten, eine Verweigerung der Mutter gegen die gemeinsame Sorge gerichtlich überprüfen zu lassen.

Welche Argumente wurden ausgetauscht?

Salgo: Die Befürworter des Ex-lege-Modells konnten sich nicht durchsetzen, weil ihnen entgegengesetzt wurde, dass die Fallkonstellationen so breit sind, dass man eine automatische gemeinsame Sorge nicht allen Betroffenen zumuten kann. Das gilt zum Beispiel nach Vergewaltigungen, sogenannten „One-Night-Stands" oder auch unter Umständen für Fälle, in denen sich Eltern ganz bewusst entscheiden, trotz Kind nicht miteinander leben und gemeinsam erziehen zu wollen. Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus.

Auch wenn sich die gemeinsame Sorge von Anfang an hier nicht durchgesetzt hat: Es sieht nicht so aus, als stünden die alleinige Sorge und die gemeinsame Sorge gleichberechtigt nebeneinander, wie mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 postuliert worden war…

Salgo: Wenn man ganz genau hinsieht, dann konnte man auch schon 1998 und nicht erst 2013 erkennen, dass der gemeinsamen elterlichen Sorge eine besondere Wertschätzung seitens der Politik entgegengebracht wird. Man

kommt nämlich aus der gemeinsamen Sorge kaum wieder heraus. Deshalb hat sich meines Erachtens auch die Zahl der Umgangsstreitigkeiten vor den Familiengerichten enorm erhöht. Im Jahr 1999 lagen 27.754 Fälle vor, 2011 waren es 54.980, wohl gemerkt nur für das Jahr 2011. Daran kann man ablesen, dass sich die Streitigkeiten verlagern, weil es aus der gemeinsamen Sorge kaum ein Entrinnen gibt.

Gibt es noch ein Indiz dafür, dass die Legislative die gemeinsame Sorge präferiert?

Salgo: Das ist zum einen die Möglichkeit der Sorgeerklärung. Es ist ja unbestritten, dass Konsens zwischen den Eltern dem Kindeswohl dient. Deshalb gibt es folgende Möglichkeiten: Ob der Vater des Kindes mit einer anderen Frau verheiratet ist oder mit der Mutter des Kindes, ob diese Eltern getrennt leben oder zusammen: Geben sie eine Sorgeerklärung ab – das geht ja auch schon vor der Geburt – erhalten sie die gemeinsame Sorge ohne Kindeswohlprüfung. Als ich einmal meine Studentinnen und Studenten fragte, ob ihnen diese Möglichkeit bekannt sei, war ich erstaunt, wie wenige davon gehört hatten. Meines Erachtens müsste man für diese freiwillige und unbürokratische Möglichkeit intensiver werben, mehr Öffentlichkeitsarbeit machen. Rund 60 Prozent der nicht miteinander verheirateten Eltern nutzen bereits diese Chance. Ich denke, die Quote könnte man deutlich steigern. Und dann bliebe ein geringer Prozentsatz von Eltern übrig, die sich der gemeinsamen Sorge verweigern. Und mit denen könnten sich die Familiengerichte dann ernsthaft befassen. Das wäre mein bevorzugter Weg.

… ernsthaft befassen, sagten Sie. Das möchte ich aufgreifen. Eigentlich impliziert schon die Antragstellung eines Elternteils, in der Regel des Vaters, dass der andere Elternteil die gemeinsame Sorge ablehnt. Müsste ein Gericht dem nicht ohne Angabe von Gründen nachgehen und ein normales Verfahren mit Anhörung einleiten?

Salgo: Sie sprechen die Amtsermittlungspflicht an. Das sehe ich natürlich genauso. Es muss eine Möglichkeit für Väter geben, gegen eine Verweigerungshaltung der Mutter anzugehen. Da sind sich alle einig. Aber dass es reicht, dass ein Vater sagt „Ich will mich an der Sorge beteiligen“ und das Schweigen der Mutter hierauf als Zustimmung gewertet wird, um quasi das Ex-lege-Modell einzuführen, das ist die große Schwachstelle in diesem Kompromiss. Hier sehe ich ein Regelungsdefizit, hier könnte sogar ein verfassungsrechtlich relevanter Fehler vorliegen. Wenn Elternkonflikte so offensichtlich sind, ist der Staat in der Pflicht, dem nachzugehen und alle Instrumente zur Konfliktlösung zum Einsatz zu bringen. Der Gesetzgeber wollte es allen rechtmachen, aber das geht nicht. Den schwarzen Peter hat jetzt die Mutter. Sie muss substanziell vortragen und schwerwiegende Gründe anführen.

Sitzt also zukünftig der Anwalt gedanklich mit im Kreissaal? Oder anders: Gibt es zukünftige keine uneheliche Schwangerschaft ohne Rechtsberatung?

Salgo: Eine anwaltliche Beratung wie auch ein Aufzeigen von Wegen zur Konfliktlösung halte ich bei hier uneinigen Eltern nicht für verkehrt.

Gibt es bereits Hinweise, wie Gerichte entscheiden, wenn eine Mutter auf den Antrag eines Vaters die Sechswochenfrist verstreichen lässt, ohne sich zu äußern?

Salgo: Mir ist noch keine veröffentliche Entscheidung bekannt. Aber es gibt bereits erste Berichte über die Praxis an erstinstanzlich tätigen Familiengerichten: Bei einem Schweigen der Mutter wird eine mündliche Verhandlung angeordnet und nicht automatisch die gemeinsame elterliche Sorge. Das finde ich beachtlich. Man kann hier erkennen, dass die Familienrichter das Ventil nutzen, das ihnen der Gesetzgeber anbietet.

… ein Ventil?

Salgo: Dazu muss man wissen, dass das kleine Wörtchen „soll“ im Gesetz nicht „muss“ bedeutet. Wir lesen hier in §155a: „In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden.“ Dieses Ventil scheinen Familienrichter zu nutzen, das ist aber natürlich noch nicht repräsentativ.

Nun gibt es Streitigkeiten um Sorge- und Umgangsrecht nicht nur in Deutschland. Wie gehen unsere Nachbarländer mit diesen Themen um?

Salgo: Wenn es um Vorbilder aus dem benachbarten Ausland geht, verweise ich gerne auf England. Dort gibt es das Ex-lege-Modell, und die Befürworter dieses Modells bei uns in Deutschland verweisen auch gerne darauf. Was sie aber häufig nicht beachten bzw. wo sie nicht ehrlich argumentieren: In England entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über die das Kind betreffenden Fragen, auch über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Über diese Angelegenheiten müssen sich bei uns ja Eltern, die die gemeinsame Sorge haben, verständigen. In England dagegen muss derjenige, der Einwände hat, vor Gericht gehen. Das entspannt die Situation für Elternteile und Kind.

Entspannung ist durch die Neuregelung der gemeinsamen Sorge bei uns eher nicht zu erkennen. Wie sehen Sie die Zukunft für betroffene Eltern und Kinder?

Salgo: Zunächst einmal plädiere ich für eine gründliche und umfassende Evaluation aller Fälle, die nach der Neuregelung entschieden werden. Dazu gehören etwa qualitative Erhebungen. Wir werden sehen, was diese Evaluation in vielleicht drei bis fünf Jahren ergeben wird. Im Übrigen bin ich skeptisch, was die Kompetenzen der Familienrichter in hochkonflikthaften Fällen angeht. Auf sie kommt eine neue Verantwortung zu, für die sie als Richter nicht geschult sind. Sie unterschätzen häufig das Konfliktpotential und die Konfliktdynamik, die sich aus einer verordneten gemeinsamen Sorge heraus entwickeln kann. Und streitende Eltern – das wissen wir aus verschiedenen Studien, u.a. des Deutschen Jugendinstituts – führen zu schweren Beeinträchtigungen bei Kindern.

Vielen Dank, Herr Professor Salgo.

Die Fragen stellte Inge Michels

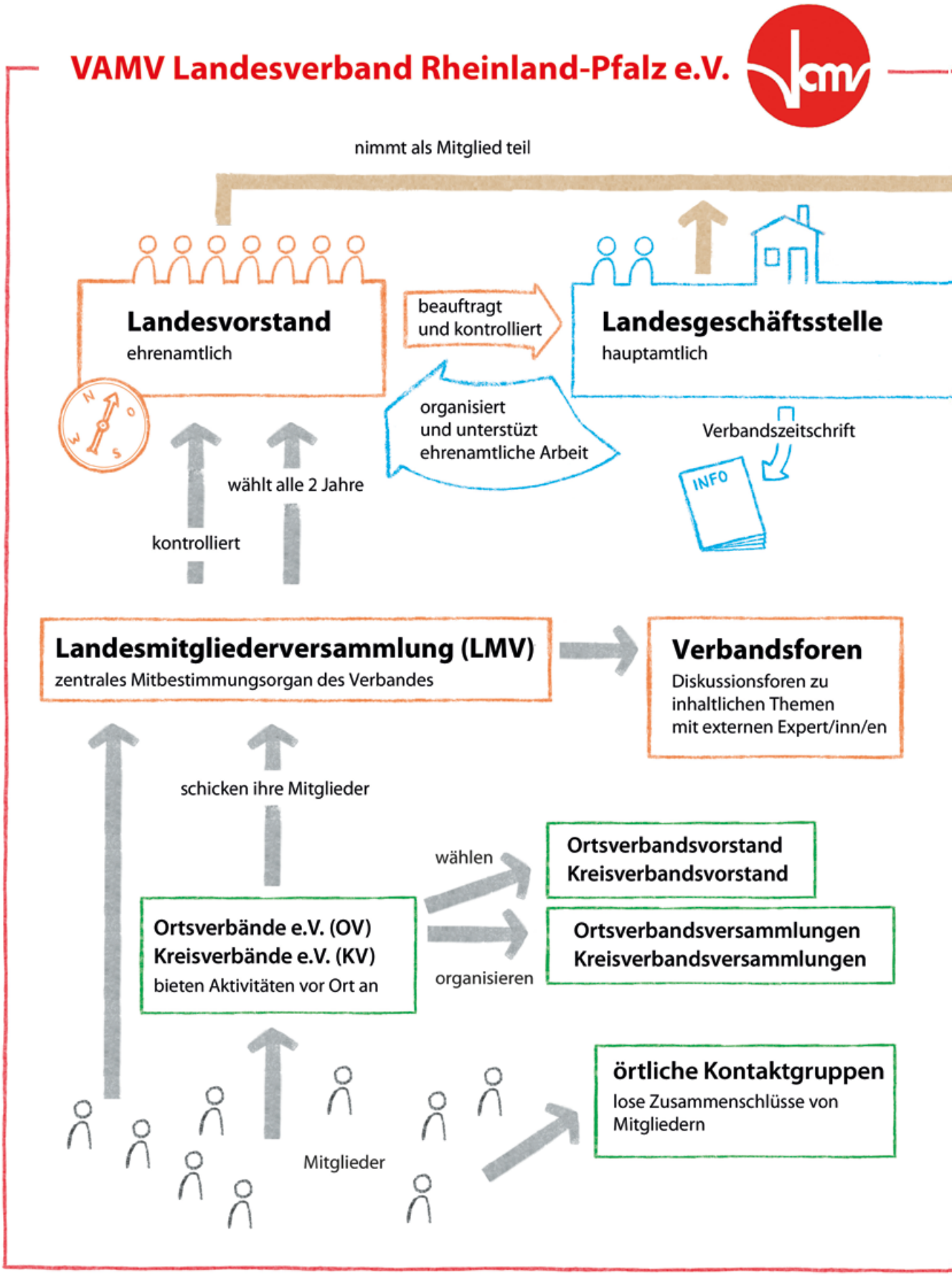
VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
nimmt als Mitglied teil
Landesvorstand
ehrenamtlich
beauftragt
und kontrolliert
Landesgeschäftsstelle
hauptamtlich
organisiert
und unterstützt
ehrenamtliche Arbeit
Verbandszeitschrift
INFO
wählt alle 2 Jahre
kontrolliert
Landesmitgliederversammlung (LMV)
zentrales Mitbestimmungsorgan des Verbandes
Verbandsforen
Diskussionsforen zu
inhaltlichen Themen
mit externen Expert/inn/en
schicken ihre Mitglieder
wählen
Ortsverbandsvorstand
Kreisverbandsvorstand
Ortsverbände e.V. (OV)
Kreisverbände e.V. (KV)
bieten Aktivitäten vor Ort an
organisieren
Ortsverbandsversammlungen
Kreisverbandsversammlungen
örtliche Kontaktgruppen
lose Zusammenschlüsse von
Mitgliedern
Mitglieder

Zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für den Verband sowie Servicezentrum mit konkreten Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Als freier Träger der Jugendhilfe:

- Erziehungs- und Familienberatung
- Kinderschirm – Vermittlung von Kinderbetreuung
- Hilfen zur Erziehung

Als erweitertes Angebot:

- Allgemeine Rechtsinformationen zum Familienrecht
- Wochenendseminare für Alleinerziehende
- Mediation
- Referent/inn/entätigkeit

Netzwerke

Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz (AGF)

Frauenbündnis Rheinland-Pfalz

Landesarmutskonferenz Rheinland-Pfalz (LAK)

Verein Sozialsponsoring Mainz

Gremien

Landesfrauenbeirat (LFB)

Landesbeirat für Familienpolitik

Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

Vergabeausschuss „Stiftung Familie in Not“

Ausschuss für Frauenfragen (Stadt Mainz)

Facharbeitskreise

AK Trennung und Scheidung, Mainz

AK Erziehungskompetenz im Bündnis für Familien, Landkreis Mainz Bingen

AK Kinderbetreuung im Bündnis für Familien, Mainz

AK Kindertagespflege, Mainz

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Kaiserstraße 29, 55 166 Mainz
Telefon: 06131/616633
Fax: 06131/9711689
Mail: info@vamv-rlp.de Stand Grafik: 2013

Positionen

2013 wurden einige Gesetze verabschiedet, zu denen der VAMV sich im Vorfeld positioniert hatte und deren Bedeutung er im Nachhinein bewertete. Viele dieser Veränderungen werden von der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht oder nur am Rande wahrgenommen – der VAMV als politischer Lobbyverband für Einelternfamilien sieht seine Aufgabe darin, in seinen Stellungnahmen die Auswirkungen der Gesetze für Alleinerziehende zu bewerten und sich für Verbesserungen einzusetzen.

Unterhaltsvorschuss: Verschlechterungen verhindert, Chance auf Verbesserungen verpasst

Am 1. Juli 2013 trat nach einem langen Diskussions- und Verhandlungsprozess das so genannte Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz in Kraft. Der VAMV hatte sich in seiner Stellungnahme unter anderem dezidiert für eine Verlängerung der Bezugsdauer eingesetzt. Dies war im Koalitionsvertrag angekündigt worden, scheiterte jedoch „an der schwierigen Haushaltslage" (heute im bundestag vom 20.02.2013). Eine weitere Forderung des Verbandes, die nach der Nichtanrechnung des Kindergeldes, blieb ebenfalls ungehört. Mit der Gesetzesänderung wurde auch eine Sanktion bei Überzahlung eingeführt. Weitere Verschlechterungen für Alleinerziehende konnten verhindert werden, der Unterhaltsvorschuss kann wie bisher rückwirkend beantragt werden und Leistungen des Unterhaltspflichtigen an Dritte, wie z.B. Kindergarten- oder Sportvereinsbeiträge werden nicht wie ursprünglich vorgesehen auf die Unterhaltszahlung angerechnet. Begrüßenswert sind auch die Verbesserungen im Rückgriff und in den Auskunftsrechten.

Alles in allem bilanziert der VAMV: „Die Chance auf substanzielle Verbesserungen ist verpasst" (Pressemitteilung des VAMV-Bundesverbandes vom 28. Februar 2013).

Prozesskostenhilfe: Weniger Einschnitte als geplant – Verbesserungen für Alleinerziehende

Die vom VAMV und anderen Interessensverbänden befürchteten massiven Verschlechterungen bei der Reform der Prozesskosten- und Beratungshilfe konnten zum Teil verhindert werden. Diese wären überproportional zu Lasten von Frauen und besonders von Alleinerziehenden gegangen. Die Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellt sicher, dass auch Menschen, die finanziell schwächer dastehen, ihre Rechte bei Gericht durchsetzen und sich gegen Forderungen Dritter verteidigen können. Das betrifft zum Beispiel in besonderem Maße die Familiengerichtsbarkeit. (s. dazu Pressemitteilung des VAMV-Bundesverbandes und anderer Verbände vom 13. März 2013, www.vamv.de)

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum 1. Januar 2014 wird zum Beispiel die Ratentabelle abgeschafft, die Raten werden zukünftig in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festgesetzt. Beibehalten wurden die Freibeträge und die Ratenzahlungshöchstdauer von 48 Monaten. Die Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung auf Beratungshilfe bleibt ebenfalls grundsätzlich erhalten, die Frist wurde dagegen auf vier Wochen reduziert.

Für Alleinerziehende gibt es darüber hinaus eine gute Nachricht: Sie können ihren Mehrbedarf (nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII) bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens abziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für Alleinerziehende, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten, wenn sie mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Die konkrete Höhe des Alleinerziehendenmehrbedarfs richtet sich nach Zahl und Alter der Kinder. Der VAMV setzt sich aktuell dafür ein, dass die Antragsformulare und Ausfüllhinweise diese Möglichkeit auch deutlich kenntlich machen. (s. dazu Informationen für Einelternfamilien, Nr. 1, Januar, Februar, März 2014, S. 7)

Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II muss bleiben

Während der Verhandlungen für eine große Koalition ging eine Nachricht der Bundesagentur für Arbeit durch die Medien, in der die BA vorschlug, dass im Zuge der Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II der Mehrbedarf für Alleinerziehende abgeschafft werden solle. Künftig solle er nur noch denjenigen gewährt werden, die aufstocken oder sich in einer Bildungsmaßnahme befinden würden, um das aktive Bemühen um Arbeit zu honorieren. Gegen diese Pläne und die dahinter stehende Grundhaltung, dass es nur mehr Anreize (im Sinne von Bestrafung) bedürfe, damit Menschen im ALG II –Bezug eine Arbeit aufnehmen, hat der VAMV massiv Einspruch erhoben. Für den Verband ist eine solche Strategie der Versuch, strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt zu privatisieren. Denn für ihn mangelt es „an einem geschlechtergerechten Arbeitsmarkt, wo Frauen jenseits von Minijob, kleiner Teilzeit und Niedriglohn ein Einkommen jenseits von Hartz IV erzielen können. (…) Alleinerziehende brauchen als Familienernährerinnen anständige Arbeitsplätze und eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung." (Pressemitteilung des VAMV-Bundesverbandes vom 07. November 2013). ■

Monika Wilwerding

UmSTEUERN – keine Familie II. Klasse! – Steuergerechtigkeit für Alleinerziehende

Unter diesem Motto hat der VAMV-Bundesverband am 12. September 2013 eine neue Unterschriftskampagne gestartet, für die er die Schauspielerin Désirée Nick als Botschafterin gewinnen konnte. Nachdem der Verband sich vor einigen Jahren mit seiner Aktion „Ich bin kein Single“ erfolgreich für die Beibehaltung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende eingesetzt hatte, fordert er nun mit einer Unterschriftenaktion, den Entlastungsbetrag deutlich anzuheben. Dieser liegt seit 2004 bei 1 308 Euro und ist „echten“ Alleinerziehenden vorbehalten, in deren Haushalt also keine weitere erwachsene Person lebt. Tatsächlich werden Alleinerziehende damit pro Jahr um 324 bis 564 Euro entlastet. Im Vergleich dazu: die Entlastung durch das Ehegattensplitting für verheiratete Paare kann bis zu 15 000 Euro im Jahr betragen, unabhängig davon, ob sie Kinder haben. Es geht also nicht darum, Familie und Kinder zu fördern. So gilt für den VAMV auch nach wie vor: Kurzfristig muss der Entlastungsbetrag angehoben werden, um die besondere erhöhte Belastung Alleinerziehender als alleinige Familienernährerinnen zu kompensieren. Und das bedeutet, dass die Höhe des Entlastungsbetrags an den Grundfreibetrag (der zurzeit 8 137 Euro beträgt) gekoppelt und regelmäßig angepasst werden muss. „Dann würde bei einem Bruttoeinkommen von 20 000 Euro jährlich die reine Entlastung durch die Steuerklasse II von 398 Euro auf 2 335 Euro steigen. Bei 30 000 Euro Bruttolohn hätte eine Alleinerziehende statt 465 Euro am Ende des Jahres 2 570 Euro raus. Mit einem Bruttoeinkommen von 40 000 Euro würde sich die Entlastung von derzeit 532 Euro auf 3 212 Euro erhöhen.“ (www.vamv.de/politische-aktionen)

Langfristig muss es einen Systemwechsel geben hin zur Individualbesteuerung und zur Kindergrundsicherung, damit Alleinerziehende und ihre Kinder als gleichberechtigte Familienform anerkannt werden.

Der VAMV wünscht sich für seine Online-Kampagne viele Unterstützerinnen und Unterstützer: Unterzeichnen Sie auf der Homepage des VAMV (www.vamv.de). Die Kampagne läuft noch bis Ende April 2014. ■

Monika Wilwerding

§ Umgang

Umgangsaussetzung bei unmittelbarer Gefährdung der Hauptbezugsperson des Kindes

Das Bundesverfassungsgericht hat ein richtungsweisendes Urteil zur Aussetzung von Umgangskontakten gefällt. Wenn die Umgangskontakte für die Hauptbezugsperson des Kindes eine unmittelbare Gefahr darstellen, bedeutet dies auch eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls, so dass der Umgang ausgesetzt werden kann.

In dem behandelten Fall sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Umgang der Kinder mit ihrem Vater aus der rechten Szene für ihre Mutter, die aus dieser Szene ausgestiegen war, eine Gefahr darstellen würde. Deswegen wurde der Umgang ausgesetzt.

Das Urteil hat Bedeutung über diesen speziellen Fall hinaus. Auch in Fällen häuslicher Gewalt gegen die Hauptbezugsperson könnte nun analog geurteilt werden. Die Forschung (Fthenakis, Wallerstein/Lewis/Blakeslee) bescheinigt schon seit längerem, dass auch miterlebte Gewalt sich vergleichbar nachteilig auf Kinder auswirke wie direkte Kindesmisshandlung.

Bundesverfassungsgericht, AZ 1 BvR 1766/12
(Newsletter VAMV NRW, Mai 2013)

§ Unterhalt

Kindesunterhalt hat Vorrang vor privater Altersversorgung

Ein Vater, der getrennt von seinem Kind lebt, muss seine private Altersversorgung und die Kranken-Zusatzversicherung ruhen lassen, falls er den Mindestunterhalt für das Kind sonst nicht zahlen kann. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Das Höchstgericht hatte den Fall eines Vaters zu beurteilen, der über ein Nettoeinkommen von monatlich 1 048 Euro verfügt. Das Amtsgericht hatte einen Mindestunterhalt von monatlich 130 Euro für sein siebenjähriges Kind festgelegt. Wenn es die Aufwendungen des Mannes für seine private Altersversorgung sowie eine Kranken-Zusatzversicherung berücksichtigt hätte, wäre er unter das Existenzminimum von 900 Euro gefallen und hätte keinen Unterhalt zahlen müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Berufung des Vaters gegen die Berechnung des Mindestunterhalts abgewiesen. Der Unterhalt für das minderjährige Kind habe Vorrang vor der zusätzlichen Altersversorgung des Vaters. Bei der Festsetzung des Mindestunterhalts für ein Kind dürften Aufwendungen für die private Altersversorgung sowie eine Kranken-Zusatzversicherung nicht zugunsten des Kindsvaters berücksichtigt werden. Der Vater habe die „wesentliche Aufgabe", wenigstens das Existenzminimum seines minderjährigen Kindes sicherzustellen. Der zusätzlichen Altersversorgung komme „keine vergleichbare Dringlichkeit zu." Die private Altersversorgung und die Kranken-Zusatzversicherung könne er so lange ruhen lassen, bis sein Kind selber erwerbsfähig ist. Es sei dem Vater zuzumuten, sich mit den Leistungen der gesetzlichen Versicherungen zu begnügen.

Bundesgerichtshof, AZ XII ZR 158/10
(Frauensicht, August Nr. 3/13)

Unterhalt wird auch bei Umzug fällig

Hohe Umzugskosten befreien nicht von der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind. Das gilt vor allem, wenn der Umzug aus privaten Gründen erfolgt. Denn der Unterhalt hat Vorrang vor den Belangen der privaten Lebensführung, befand das Oberlandesgericht Saarbrücken. In dem konkreten Fall musste der Vater monatlich fast 380 Euro Unterhalt für seinen 16-jährigen Sohn zahlen. Diese Zahlung wollte er aber reduzieren. Ihm sei betriebsbedingt gekündigt worden und er habe erst Monate später eine schlechter bezahlte Festanstellung gefunden. In diesem Zusammenhang sei er zu seiner neuen Lebensgefährtin gezogen. Die Richter kritisierten, dass der Mann sich nicht ernsthaft um eine gut bezahlte neue Stelle bemüht habe. Zum anderen sei der Umzug nicht aus beruflichen Gründen erfolgt. Daher könnten die Kosten nicht berücksichtigt werden.

OLG Saarbrücken, AZ 6 UF 110/11
(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 28.03.2012)

Kinder statt Lehre: Unterhalt für Mutter

Bricht eine Frau wegen der Geburt ihres Kindes eine Berufsausbildung ab und holt sie in der Ehe auch nicht nach, hat sie Anspruch auf unbefristeten Unterhalt. Das hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden, wie die Familienrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins mitteilten.

In dem Fall hatte die Frau wegen ihrer Schwangerschaft die Ausbildung zur Gärtnerin abgebrochen und nach der Heirat keine weitere nachgeholt. Nach 30 Jahren wurde die Ehe geschieden. Das Gericht verpflichtete den Ex-Mann zu unbefristeten Unterhaltszahlungen. Dieser wollte die Zahlung jedoch befristen oder die Summe mindern lassen. Er argumentierte, dass seine geschiedene Ehefrau auch ohne die Ehe ohne Berufsabschluss geblieben sei. Das sahen die Richter anders.

OLG Brandenburg, AZ: 10 UF 253/11
(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 08.05.2012)

§ Sorgerecht

Kindeswohl entscheidend

Das Kindeswohl entscheidet darüber, bei welchem Elternteil Sohn oder Tochter leben. Wichtige Gesichtspunkte für das Wohl sind unter anderem die Bindungen des Kindes, die Erziehungseignung der Eltern und ob sie den Willen des Kindes berücksichtigen. Das hat das Oberlandesgericht Köln entschieden.

In dem verhandelten Fall lebte das Kind seit seiner Geburt ununterbrochen im Haus der Mutter. Nach der Trennung der Eltern blieb der Junge im Haushalt der Mutter. Der Vater zweifelte jedoch daran, dass diese ihn erziehen könne.

Die Richter aber übertrugen der Mutter die alleinige Entscheidung über den Aufenthalt des Kindes. Dies entspreche dem Wohl des Kindes am besten. Der Junge sei altersgerecht entwickelt. Neben der Bindung zur Mutter habe der Junge am Wohnort Kontakte, die er bei einem Umzug verlieren würde

OLG Köln, AZ II-4 UF 262/11
(Mainzer Allgemeine Zeitung vom12.03.2013)

§ Hartz IV

Job-Center muss Geld für Besuchstage zahlen

Anspruch besteht, wenn Kind Zeit beim getrennt lebenden Elternteil verbringt

Kinder getrennt lebender Eltern haben unter besonderen Bedingungen einen Anspruch auf Leistungen des Job-Centers im Rahmen einer „zeitweisen Bedarfsgemeinschaft" urteilte das Mainzer Sozialgericht.

In einem jüngst entschiedenen Fall lebten die beiden minderjährigen Kinder der klagenden Mutter überwiegend bei ihrem Vater, besuchten aber ihre Mutter an jedem zweiten Wochenende und übernachteten einmal wöchentlich bei ihr. Zusätzlich verbrachten die Kinder die Hälfte der Schulferien bei der Mutter. Der Vater erhielt zwar Unterhaltsvorschuss und Kindergeld für die Kinder, er war jedoch zu einer anteiligen Weiterleitung dieser Sozialleistungen an seine Ex-Frau nicht bereit. Die Mutter, die auch für ihren eigenen Bedarf auf Leistungen des Job-Centers angewiesen war, stellte aus diesem Grund einen Antrag beim Job-Center auf Leistungen für ihre Kinder. Sie wies darauf hin, dass zwischen ihr und den Kindern an den Besuchstagen eine „zeitweise Bedarfsgemeinschaft" bestehen würde, deren Bedarf nicht vollständig gedeckt sei.

Das Job-Center lehnte den Antrag auf Gewährung von Leistungen für die Kinder während der Besuchstage ab und verwies auf die dem Vater ausgezahlten Leistungen, die als Einkommen der Kinder zu berücksichtigen seien. Diesen Bescheid hat das Gericht nun aufgehoben und entschieden, dass die dem Vater gewährten Sozialleistungen, die den Kindern aber tatsächlich nicht für den Besuchsaufenthalt bei ihrer Mutter mitgegeben wurden, nicht als Einkommen der Kinder berücksichtigt werden dürften. Das Gericht hat außerdem klargestellt, dass eine temporäre Bedarfsgemeinschaft zwischen den Kindern und der Mutter auch an den Tagen besteht, an denen sich die Kinder nur kurz bei der Mutter aufgehalten haben und den Rest des Tages in einer öffentlichen Einrichtung (Kindergarten beziehungsweise Grundschule) betreut wurden.

Entscheidende Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen gegen das Job-Center im Rahmen der zeitweisen Bedarfsgemeinschaft ist, dass sich die Kinder an dem Besuchstag länger bei der Mutter als bei ihrem Vater aufhalten.

Sozialgericht Mainz, AZ: S 3, AS 321/11
(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 03.07.2012)

Familienerholung. Informationen rund um die Förderung

Unter diesem Titel hat das rheinland-pfälzische Familienministerium sein Informationsblatt zur Familienerholung im November dieses Jahres neu aufgelegt. Der Flyer informiert über die Unterstützungsmöglichkeiten, die einkommensarme Familien von Seiten des Landes für einen Familienurlaub erhalten können. Den Zuschuss des Landes gibt es auf Antrag für Ferien in Familienferienstätten, familienfreundlichen Jugendherbergen und familiengeeigneten Winzer- und Bauernhöfen. Das Faltblatt gibt Auskunft über Anspruchsberechtigung/Einkommensgrenzen, Zuschusshöhe und weitere Förderbedingungen sowie Kontaktadressen, die bei der Antragstellung weiterhelfen. Interessierte erhalten das Faltblatt und weitere Infos u.a. bei der VAMV-Geschäftsstelle in Mainz. Anträge werden beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau bearbeitet.

Surftipps

www.sozialvital.de

Diese Plattform ist vor allem für Menschen gedacht, die sich in finanziell schwierigen Situationen befinden und unsicher sind, welche Leistungen das Gesundheitswesen kostenlos für sie bereitstellt; welche Ansprüche sie haben, welche Leistungen kostenpflichtig sind und wo sie gegebenenfalls finanzielle Unterstützung (Kostenbefreiung und Rückerstattungsmöglichkeiten) finden. Neben einem Flyer für Erwachsene wurde auch ein Faltblatt speziell für die Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwickelt. Eine individuelle Beratung ist nicht möglich, aber auf der Website finden sich auch Links zu Einrichtungen, die Beratung durchführen.

www.familienwegweiser.de

Diese Website des Bundesfamilienministeriums informiert (werdende) Eltern über finanzielle Leistungen, rechtliche Regelungen und Beratungsangebote. Hier können Mütter und Väter sich auch selbst die Höhe ihres Elterngeldes ausrechnen (Elterngeldrechner) und mit Hilfe der Datenbank „Familie regional" Anlaufstellen für die verschiedenen Leistungen direkt vor Ort recherchieren. Im „Kompass Erziehung" kann man sich durch alle wichtigen Themen von den ersten Lebensjahren eines Kindes bis zu seiner Ausbildung durchklicken.

Was Eltern bewegt:
Die richtige Schule
Von Inge Michels
und Stephan Lüke
Kallmeyer/Klett, Seelze 2013
14,95 €

Was Eltern bewegt: Die richtige Schule

Ein Buch lesen, um eine Schule aussuchen zu können? Diese Frage werfen die Autoren selbst auf und schreiben in ihrem Vorwort: „…Vielleicht zweifeln Sie (…), ob dieses Buch wirklich nötig ist? Vielleicht denken Sie: Wo ist das Problem? Ich nehme einfach die nächst beste."

Was den Autoren mit ihrem Buch am Herzen liegt, das bringen sie so zum Ausdruck: „Sehr viel hängt davon ab, was Eltern denken, wünschen, hoffen, befürchten; was für sie selbst und bezogen auf ihre familiäre Lebenslage Priorität hat. Dies alles spielt manchmal bereits für die Wahl der Grundschule eine Rolle, viel mehr jedoch für die Wahl der weiterführenden Schule, deren Vielfalt (…) Eltern enorm stressen kann. (…)"

Verständlich und entspannt werden Eltern an die Hand genommen. Sie nehmen an den Überlegungen von neun Familien teil und kommen so den eigenen Prioritäten auf die Spur. Denn darum geht es dem Autorenpaar: Es weist immer wieder darauf hin, dass Eltern die Wahl der Schule auch in Korrespondenz zur Situation der Familie treffen sollten. Wenn z. B. die Patchworkfamilie Grimm/Lukas einen recht bewegten Familienalltag zu bewältigen hat und die Alleinerziehende Frau Michaelis als Krankenschwester im Schichtdienst arbeitet, dann kann eine gezielte Schulwahl für Entspannung sorgen, die sich positiv auswirkt – sowohl auf die Schulleistung des Kindes als auch auf das Familienklima.

Eine Bereicherung sind die neun Experteninterviews, z. B. mit dem bekannten Neurobiologen Prof. Dr. Gerald Hüther (zum Thema G8) und Mario D´ Alessio, Leiter Personalmarketing der Fraport AG (Chancen für Hauptschüler). Sie ergänzen die Überlegungen der Familien und führen zu manchmal ganz überraschenden Antworten.

Doch das Buch wäre kein Ratgeber, wenn es Eltern nicht auch konkrete Tipps mit auf den Weg geben würde, z. B. wie sie Schulstress minimieren können (S. 61), welche Fragen sie auf Tagen der offenen Tür stellen sollten (S. 18/19) oder was einen guten ‚Ganztag' kennzeichnet (S. 43).

Monika Wilwerding

Mutterseelen alleinerziehend

Der Titel *Mutterseelenalleinerziehend* muss Maike von Wegen in einer dieser Situationen gekommen sein, die sie offen in ihrem Buch beschreibt und die alle Alleinerziehenden nur zu gut kennen: Viele Fragen, viel zu tun, ganz kaputt und immer das Kind. Und in dieser Situation eben: mutterseelenallein.

Vor etwas mehr als zwei Jahren hat Maike von Wegen mit ihrem gleichnamigen Blog begonnen, der jetzt als Buch erschienen ist. So groß war die Resonanz anderer Alleinerziehender. Sie trifft den Nerv!

„Das hat mich am meisten überrascht", so Maike von Wegen. „Das ist meine ganz eigene Geschichte. Doch viele Alleinerziehenden erkennen sich wieder, auch wenn ihre Geschichte ganz anders ist.

Ihr Pseudonym ist ihr Programm: Familienpolitik? Alles für die Kinder? Und Gleichstellung für alle im Visier? – Von wegen! Alleinerziehende wissen das. Aber WIE schwer sich das jeweilige Leben organisieren lässt, wie sehr man sich von allen alleine gelassen fühlt, wie man sich in einem Riesenwirrwarr von Maßnahmen und „Politik" für Einelternfamilien verfängt – viele Alleinerziehende verbieten sich diese Offenheit. Sie wollen für sich und ihre Kinder das ganz normale Leben, trotzdem. Auch Maike von Wegen ist es schwer gefallen. Darüber zu sprechen tut weh. Auch das sagt sie in ihrem Buch. Aber sie tut es mit einer Mission. Es muss sich endlich viel ändern. Nicht nur reden!

Und so erzählt sie mit der präzisen Beobachtung ihrer Außenwelt und der sehr guten Beschreibung des kleinen Kosmos ihrer Familie mit Laura. Und gibt Einblick in ihre Gefühlswelt, zerpflückt die Erfahrungen, die sie mit den schönen Reden der Politiker/innen gemacht hat. Erzählt von dem Netzwerk „unwirksamer" Hilfen für Alleinerziehende.

Es wäre schön, wenn alle Alleinerziehenden das lesen und sich nicht mehr mutterseelenallein und dafür verantwortlich fühlen.

Besonders gerne würde ich Politikerinnen und Politikern das Buch in die Hand zu drücken: BITTE LESEN! JETZT! Ich glaube, sie würden endlich etwas mehr verstehen vom Leben Alleinerziehender. Und sie dann einfach mal fragen, wenn sie wieder etwas planen. Das wäre schon sehr sinnvoll! Wir sind müde, aber nicht dumm.

Martina Krahl, Berlin

Mutterseelenalleinerziehend –
Ein Kind und weg vom Fenster?,
von Maike von Wegen
Droemer/Knauer Verlag,
München 2013,
8,99 €

Leitbild

Das Selbstverständnis, das den VAMV prägt, hat der rheinland-pfälzische Landesverband in einem Leitbild formuliert, das auf der Mitgliederversammlung 2008 verabschiedet wurde und bei Bedarf den aktuellen Entwicklungen im Verband angepasst wird.

Scheidung!? Verflixt! – Was kann man denn da machen?

Dieser Comic wendet sich an Kinder zwischen 8 und 12 Jahren, die die Trennung und/oder Scheidung ihrer Eltern erleben bzw. erlebt haben. Er wurde unter Federführung des VAMV Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom Mainzer Arbeitskreis Trennung und Scheidung herausgegeben.

Info

Die Verbandszeitschrift des VAMV Rheinland-Pfalz erscheint einmal jährlich mit einem jeweils aktuellen inhaltlichen Schwerpunkt, der in einem umfangreichen Beitrag aufbereitet ist. Daneben enthält das Heft kürzere Artikel über aktuelle Themen, die Alleinerziehende betreffen, die wichtigsten Informationen aus dem Bundesverband, die neuesten Urteile, Buchbesprechungen und Hinweise auf interessante Broschüren und websites u. v. m..

Mitglieder und Fördermitglieder erhalten die Zeitschrift kostenlos. Interessierte können sie gegen eine Gebühr bestellen.

Alleinerziehend – Tipps und Informationen

Wo bekomme ich finanzielle Unterstützung? Was sind meine Ansprüche? Welche Rechte hat mein Kind? Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie im Bestseller des VAMV-Bundesverbandes, der auch 2014 wieder neu aufgelegt wird.

Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können

Die Gestaltung von Umgangskontakten kann schwierig sein. Hinweise und Empfehlungen für ein möglichst konfliktarmes Vorgehen findet man in diesem Wegweiser. Er wurde gemeinsam erstellt von der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft, dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. und dem Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V., Bundesverband.

Vergessene Kinder – Wenn Kinder ihr Recht auf Umgang nicht verwirklichen können

Diese Broschüre ist entstanden aus einem Projekt des VAMV-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, der sich intensiv mit der Situation von Kindern auseinandergesetzt hat, die ihr Recht auf Umgang nicht verwirklichen können, weil der umgangspflichtige Elternteil einen Kontakt verweigert. Sie gibt Einblicke in die Erlebniswelten der vergessenen Kinder und der betreuenden Eltern und richtet den Fokus auf den Unterstützungsbedarf dieser Kinder.

Neue Wege entdecken – Praxisbeispiele für den Umgang mit dem Umgang

Eine Broschüre, in der Mütter und Väter erzählen, wie sie sich zum Wohle ihrer Kinder „zusammengerauft" haben, hrsg. vom VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Vätergruppe Kassel e.V.

Sorgevereinbarung – Gelebte Elternautonomie bei Trennung und Scheidung

Ein Vertragsformular, mit dem Eltern vereinbaren können, wie sie die gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung für alle Beteiligten zufrieden stellend ausüben können. In der Sorgevereinbarung werden alle wichtigen Fragen zu einer gelungenen Ausübung der gemeinsamen Sorge festgehalten.

An den
VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29

55116 Mainz

Ich bestelle folgende Materialien

_ _ _ Ratgeber „Allein erziehend – Tipps und Informationen“ (4,– €)

_ _ _ Ratgeber „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“, Kurzfassung auf türkisch (2,– €)

_ _ _ Umgangsratgeber: „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ (4,– €)

_ _ _ Sorgevereinbarung „Gelebte Elternautonomie bei Trennung und Scheidung“ (3,– €)

_ _ _ Neue Wege entdecken – Praxisbeispiele für den Umgang mit dem Umgang (4,– €)

_ _ _ Broschüre „Vergessene Kinder – Wenn Kinder ihr Recht auf Umgang nicht verwirklichen können“ (4,– €)

_ _ _ Comic für Kinder: „Scheidung verflixt!? – eine Ratgeber-Story“ (2,– €)

❑ Ich möchte den Landesverband näher kennen lernen und bitte um Zusendung der aktuellen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift (Info) und des Leitbilds. (1,– €)

❑ Ich benötige spezielle Informationen zu folgendem Thema (3,– € Pauschale für entsprechende Materialien):

_____

Versandkosten:

Bitte legen Sie die entsprechenden Beträge in Briefmarken Ihrer Bestellung bei. Sie erhalten dann umgehend das gewünschte Material. Sie können den Betrag auch auf unten stehendes Konto überweisen. Gerne stellen wir Ihnen einen Beleg aus.

Wenn Sie größere Mengen bestellen wollen, erkundigen Sie sich bitte vorher nach den Versandkosten.

Mitglieder und Fördermitglieder zahlen nur die Portokosten in Höhe von 1,45 € !

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

E-Mail: info@vamv-rlp.de, Tel. 06131 – 61 66 33, Fax 06131 – 97 11 689

Bankverbindung: VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz, Sparkasse Mainz, BIC: MALADE51MNZ, IBAN: DE31 5505 0120 0100 0116 00

Bearbeitungsvermerk des Vorstands

Aufnahmebeschluss am: .....

Mitgliedschaft beendet zum: .....

wegen ❑ eigener Kündigung
❑ unbekannt verzogen
❑ Ausschluss
❑ Tod

An den
VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29

55116 Mainz

Ich möchte die Arbeit des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz unterstützen

❑ durch meine Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 36 € jährlich

❑ durch eine Fördermitgliedschaft. Der Förderbeitrag beträgt mindestens 36 € jährlich

❑ durch eine Spende in Höhe von _____ Euro (Bankverbindung s. u., Spendenquittung wird zugeschickt)

Name, Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Ich habe vom Verband erfahren durch _____

Die folgenden Angaben sind nur bei Mitgliedschaft erforderlich

Name und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder:

_____ _____

_____ _____

❑ Ich bin Alleinsorge-Berechtigte/r ❑ Ich teile das Sorgerecht gemeinsam mit dem Vater/der Mutter des Kindes/der Kinder

❑ Das Kind/die Kinder lebt/leben bei mir ❑ … beim anderen Elternteil ❑ … je zur Hälfte in beiden Haushalten

❑ Ich war ehemals allein erziehend ❑ Ich habe kein Sorgerecht

SEPA-Lastschriftmandat

❑ Hiermit ermächtige ich den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz (VAMV) e.V., den Jahresmitgliedsbeitrag/Jahresförderbeitrag mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Kreditinstitut: _____ BIC: _____ IBAN: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bankverbindung: VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz, Sparkasse Mainz, BIC: MALADE51MNZ, IBAN: DE31 5505 0120 0100 0116 00

Orts- und Kreisverbände

Bad Kreuznach

Elisabeth Staub
Im Wahlsberg 58
55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 – 3 67 28
elisabeth.staub@t-online.de

Koblenz

Hildegard Joniszus
Im Vogelsang 2
56332 Dieblich
Tel.: 02607 – 84 43
joniszus@t-online.de
www.vamv-koblenz.de

Rhein-Neckar-Pfalz

Elke Bauer
Adolf-Kolping-Str. 9
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621 – 9 53 48 75
elba2@arcor.de

Speyer

Petra Spoden
Am Egelsee 31
67346 Speyer
Tel.: 06232 – 9 49 25
Fax: 06232 – 65 18 79
pe-sp@gmx.de

Kontaktadressen

Bad Dürkheim

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Andrea Nusser/
Susanne Schneider –
Mannheimer Str. 16
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322 – 6 60 37
alleinerziehende@
bad-duerkheim.de
www.alleinerziehende-bad-
duerkheim.de

Freinsheim

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Ingeborg Aldenhoven-Krauß –
Bahnhofstraße 12a
67251 Freinsheim
Tel.: 06353 – 91 51 91
Fax: 06353 – 50 86 01
alleinerziehende@vg-freinsheim.de

Grünstadt

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Sophia Kronenberger –
Bahnhofstraße 13
67269 Grünstadt
Tel.: 06359 – 8 47 40
Fax: 06359 – 80 88 38
alleinerziehende.gruenstadt@
t-online.de

Idar-Oberstein

Rebecca Reinhard
Hauptstraße 63
55743 Kirschweiler
Mobil: 0160 – 94 19 29 00
reinhard.idar-oberstein@web.de

Mainz

c/o VAMV-Landesgeschäftsstelle
Kaiserstraße 29
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 61 66 33
Fax: 06131 – 61 66 37
info@vamv-rlp.de

Westerwald

Tamara El Shazly-Dwight
Roßbergstr. 29
56410 Montabaur
Tel.: 02602 – 8 38 88 78
t.elshazly@online.de

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Mit Unterstützung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen